

## **Maulkorb / Maulkorbgewöhnung / Maulkorbtragepflicht im Einzelfall**

Im Kanton St.Gallen gilt keine generelle Maulkorbtragepflicht. Dennoch können es bestimmte Situationen erfordern, dass Ihr Hund mit Maulkorb geführt werden muss. Sei dies aufgrund eines Aufenthalts in einem Kanton / Land mit Maulkorbtragepflicht für Hunde, bei einem Tierarztbesuch, oder zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.

Im Einzelfall kann die zuständige Stelle des Kantons die Hundehalterin / den Hundehalter verpflichten, dem Hund einen Maulkorb anzulegen (sGs 456.1 Art. 18, Abs. 1 Bst b Ziff. 4; abgekürzt HuG).

Damit das Tragen eines Maulkorbs für den Hund nicht als unangenehm empfunden wird, gilt es einige Punkte zu beachten:

### **1. Der richtige Maulkorb**

- Gewährleistet, dass der Hund kein Lebewesen beißen kann
  - Sitzt dem Hund passgenau, so dass er nicht vom Kopf des Hundes rutschen- und der Hund diesen nicht selbständig abstreifen kann
  - Liegt auf der Nase, rund um die Schnauze und an den Knochen seitlich und unterhalb der Augen nur locker an, so dass dem Hund dadurch keine Schmerzen verursacht werden.
  - Ermöglicht dem Hund uneingeschränkt zu hecheln, damit er seine Körpertemperatur regulieren kann
- Wird im Einzelfall durch den Veterinärdienst eine Maulkorbtragepflicht angeordnet, werden nur stabile Maulkörbe (z.B. aus Kunststoff oder Leder) anerkannt. Maulschlaufen oder Kopfhalter sind zwar gute Führhilfen, werden aber im Kanton St.Gallen ebenso wie Kunststoff-Zahnüberzüge nicht als Maulkorb oder Maulkorb-Ersatz anerkannt.





## 2. Die Maulkorbgewöhnung

Eine optimale Gewöhnung an den Maulkorb ist Voraussetzung für eine gute Langzeitakzeptanz durch den Hund. Es lohnt sich jedoch auch bereits für kurze Einsätze, wie z.B. Tierarztbesuche, dem Hund den Maulkorb vorgängig anzutrainieren und ihn damit vertraut zu machen, um dem Hund zusätzlichen Stress durch das Tragen des Maulkorbs zu ersparen.

Im Folgenden sind einige Trainingsschritte und -Möglichkeiten erläutert, wie eine Maulkorbgewöhnung durchgeführt werden kann. Zu beachten gilt es diesbezüglich, dass:

- Die Maulkorbgewöhnung im Idealfall unter Anleitung eines Hundetrainers erfolgt
- Die untenstehenden Schritte nicht abschliessend sind und nur eine von verschiedenen Varianten zum Maulkorbtraining aufzeigen
- Die Trainingsschritte, Trainingslänge und Trainingsart im Einzelfall individuell auf den Hund angepasst werden müssen
- Die untenstehenden Übungseinheiten mehrmals täglich, jedoch nur für einige Minuten erfolgen sollten

- Der Hund soll den Maulkorb mit etwas Positivem verknüpfen. Zu Beginn wird der Maulkorb deshalb in möglichst vielen, für den Hund positiven Situationen hervorgehoben (beim Spaziergang, vor dem Füttern, beim Spielen, beim Schmusen, etc.) Jede Kontaktaufnahme durch den Hund mit dem Maulkorb wird bestätigt und gelobt.
- Nach diesen ersten Kontaktaufnahmen kann dazu übergegangen werden, den Maulkorb für den Hund über Futter positiv zu verknüpfen. D.h. in den Maulkorb werden "Leckerli" gelegt (oder durch das Gitter hindurch gereicht), die der Hund herausholen darf. Der Nackenriemen wird dabei noch nicht geschlossen.
- Erst mit zunehmender Sicherheit des Hundes, kann dazu übergegangen werden, das Band um den Nacken kurz zu schliessen, während der Hund in Ruhe die "Leckerli" frisst. Dies zunächst nur für einige Sekunden und nur solange der Hund noch am fressen ist. Mit steigender Trainingsroutine kann die Zeit in welcher das Nackenband geschlossen bleibt, ausgedehnt werden und währenddessen weitere "Leckerli" durch das Gitter gereicht werden. Klappt auch dies ohne Probleme, können die Belohnungspausen ausgedehnt und die Tragzeit langsam verlängert werden.
- Toleriert der Hund den geschlossenen Maulkorb in der Wohnung über einige Minuten und versucht nicht, diesen abzustreifen, kann das Training ins Freie verlegt werden.
- Zunächst wird der Maulkorb im Freien nur zu Beginn und nur für einige Minuten angezogen. Später mehrfach für kurze Zeit auch während dem Spaziergang. Anschliessend kann analog dem bisherigen Training dazu übergegangen werden, die Tragzeiten weiter auszudehnen.
- Grundsätzlich gilt, wenn der Hund den Maulkorb eine Stunde lang problemlos trägt, ist die Gewöhnung erfolgreich abgeschlossen. Die Gewöhnungszeit anhand der oben erwähnten Vorgehensweise dauert in der Regel 3-4 Wochen.

**Wichtige Trainingshinweise:**

- Den Maulkorb immer nur dann lösen, wenn der Hund den Maulkorb ruhig trägt
- Jeder Versuch, den Maulkorb abzustreifen ist ruhig aber konsequent zu unterbrechen
- Den Hund während des Trainings nie unbeaufsichtigt mit dem Maulkorb lassen
- Bei Unsicherheiten Hilfe/ Unterstützung bei einem Hundetrainer suchen
- Negative Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Maulkorb während der Gewöhnungszeit vermeiden

**Kontakt**

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen

Telefon 058 229 28 00 [info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch), [www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)

St.Gallen, 18. Mai 2020



## **Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (SR 455.1; abgekürzt TSchV) Hundegesetz (sGS 456.1; abgekürzt HuG)**

### **Art. 77 TSchV** Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutzhunde nach Artikel 10quater der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (SR 922.01) wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt.

### **Art. 6 Abs. 1 BSt a-e HuG:** Grundsätze (Sorgfaltspflichten)

Die Hundehalterin oder der Hundehalter sorgt dafür, dass der Hund:

- a) Mensch und Tier nicht gefährdet;
- b) Dritte nicht belästigt;
- c) fremdes Eigentum nicht beschädigt;
- d) jederzeit wirksam unter Kontrolle ist;
- e) sich im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt bewegt.

### **Art. 18 Abs. 1 BSt a-l HuG:** Massnahmen

Die zuständige Stelle des Kantons kann insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

- a) Verhaltensüberprüfung des Hundes durch Sachverständige;
- b) Verpflichtung der Hundehalterin oder des Hundehalters:
  1. Ausbildungskurse zu besuchen;
  2. eine Verhaltenstherapie für den Hund zu absolvieren;
  3. den Hund auf öffentlichem Grund an der Leine zu halten;
  4. dem Hund einen Maulkorb anzulegen;
  5. bauliche oder andere Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass sich der Hund vom privaten Grund entfernen kann;
- c) Verbot, einen Hund zum Schutzdienst auszubilden oder dafür einzusetzen;
- d) Bezeichnung der Personen, die den Hund ausführen dürfen;
- e) vorübergehende Platzierung des Hundes in einem Tierheim oder an einem anderen geeigneten Ort zur Beobachtung;
- f) Verbot, Hunde auszuführen;
- g) Verbot, mehr als einen Hund zu halten;
- h) befristetes oder unbefristetes Verbot des Haltens von Hunden bestimmter Grösse oder von Hunden im Allgemeinen;
- i) Zuchtverbot oder Auflagen für die Zucht;
- j) Sterilisation oder Kastration des Hundes;
- k) Beschlagnahmung und Unterbringung des Hundes;
- l) Einschläfern des Hundes.